

**Satzung der Hochschule Esslingen  
für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in den Master-Studiengängen  
Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft und „Angewandte  
Sozialpädagogische Bildungsforschung“  
vom 27. November 2012 in der Fassung vom 28. Oktober 2015**

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 10. Juli 2012 hat der Senat der Hochschule Esslingen am 27. November 2012 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde mit Senatsbeschluss vom 27. Oktober 2015 geändert.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Esslingen vergibt in den Master-Studiengängen Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft und „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## § 2 Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung ist im Master-Studiengang Soziale Arbeit ein erster einschlägiger Hochschulabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit und im Master-Studiengang Pflegewissenschaft ein erster einschlägiger Hochschulabschluss im Bereich der Pflegewissenschaft. Voraussetzung für die Zulassung ist im Master-Studiengang Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung ein erster einschlägiger Hochschulabschluss in bildungswissenschaftlich, bildungstheoretisch und pädagogisch ausgerichteten Studiengängen, unter anderem Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Schulpädagogik, Sonderpädagogik, inklusive Pädagogik.

## § 3 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nehmen nur Bewerberinnen/Bewerber teil, die sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Es wird für die beiden Studiengänge getrennt entsprechend den folgenden Absätzen durchgeführt.
- (2) Die Listen werden aufsteigend erstellt.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Esslingen unberührt.

## § 4 Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien werden zur Bildung einer Rangfolge in einem Punktesystem gewichtet. Es können bis zu 110 Punkte vergeben werden:

- a) Zehn Punkte für den Nachweis eines theoretisch begleiteten praktischen Studienseesters über eine Präsenzzeit von mindestens 100 Tagen im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit, in besonderen Ausnahmefällen von mindestens 95 Tagen im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit. Eine Abweichung von der tariflichen Wochenarbeitszeit um bis zu höchstens 50 v. H. bei entsprechender Erhöhung der Präsenztage ist möglich.
- b) Neunzig Punkte für die Gesamtnote des ersten einschlägigen Hochschulabschlusses. Grundlage der Bewertung ist die Gesamtnote wie sie im Zeugnis der Hochschule bzw. der Bestätigung der vorläufigen Gesamtnote ausgewiesen ist.  
Bewertung:  
Die neunzig für die Gesamtnote des einschlägigen Hochschulabschlusses zu vergebenden Punkte werden in den Zehntelschritten des Notenschrittes mit jeweils 3 vergeben und zwar beginnend mit 2,0 gleich 60 Punkte und endend bei 1,0 gleich 90 Punkte.  
Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.
- c) Weitere zehn Punkte werden vergeben, wenn die Abschlussarbeit mit 1,3 oder besser bewertet wurde. Grundlage der Bewertung ist die Note, wie sie im Zeugnis der Hochschule bzw. in einem Notenspiegel der Hochschule ausgewiesen ist. Ist die Abschlussarbeit im Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht bewertet, können die zehn Punkte nicht vergeben werden.

## § 5 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluation des Auswahlverfahrens wird vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Amtszeit der entsandten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Aufgaben der Kommission sind:
  - a) Die Auswahlkommission berichtet der Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
  - b) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 4 genannten Kriterien und erstellt für jeden Studiengang eine Rangliste, die als Empfehlung an den Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät weitergeleitet wird.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Studiendekan/die Studiendekanin auf der Grundlage der Empfehlung der Auswahlkommission.

## § 6 Inkrafttreten

Die Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Sommersemester 2016.

Esslingen, 28. Oktober 2015

Prof. Dr. Christian Maercker

Rektor